

# Verein *Mira Märchenkunst*

## Statuten

### 1 Name, Sitz und Zweck

*Mira Märchenkunst* ist ein nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz in 8133 Esslingen, welcher die in Märchen verborgenen Schätze auf lebendige und vielfältige Weise für ein breites Publikum erlebbar macht. Dies geschieht in Form von Bühnenprojekten, die unterschiedliche Künste miteinander verbinden: Poesie, Musik und Gesang, Tanz, Malerei, Erzählkunst und Schauspiel. Zudem werden die Märchen im Sinne C. G. Jungs tiefenpsychologisch analysiert und mit diesen Interpretationen in einer Buchreihe herausgegeben.

### 2 Finanzielle Mittel

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus

- Eintrittsgeldern für Aufführungen bzw. Gagen von Veranstaltern
- Fördergeldern der Stadt, des Kantons und verschiedener Stiftungen
- Mitgliederbeiträgen
- privaten Spenden

Der Verein ist Inhaber eines Bankkontos.

### Jahresbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 60.00. Der minimale Beitrag für Gönner beträgt CHF 200.00.

### 3 Organisation

#### 3.1 Aufgaben des Vorstandes

- Organisation und Durchführung von Projekten, die Märchenerzählung, Musik und Theater miteinander verbinden
- Herausgabe von Märchen und deren Interpretationen in Buchform
- Erstellen der Jahresrechnung
- Protokollführung (GV und Vorstandssitzungen)
- der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

Präsidium: Kathrin Bucher, Froberg, 8133 Esslingen

Aktuarin: Marianne Wenner, Lindliweg 3, 8200 Schaffhausen

Vizepräsidium: Petra von Bechtolsheim, Spitzli 5, 8716 Schmerikon

Kassierin: Lisa Gross, Tobeleggstr. 12, 8049 Zürich

#### 3.2 Generalversammlung (GV)

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt und wird gebildet aus den Mitgliedern die an der Versammlung teilnehmen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen und enthält Ort, Datum und Beginn der GV sowie die Traktandenliste.

Die Generalversammlung ist zuständig für Kenntnisnahme und Genehmigung von

- Protokoll der letzten ordentlichen (oder ausserordentlichen) Generalversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
- Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres
- Entlastung des Vorstandes
- Diskussion, Annahme oder Ablehnung von Anträgen. Letztere müssen der Präsidentin bis sieben Kalendertage vor der GV eingereicht worden sein.
- an der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten.

#### **4 Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Mitglieder des Vereins können ebenfalls Gönner sein. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, verweigert werden.

#### **5 Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt / Ausschluss / Auflösung des Vereins**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende jeden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben wird an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche mehr auf ein etwaiges Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird allein vom Vorstand gefällt.

#### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur an einer Generalversammlung seine Auflösung bestimmen. In der Einladung steht dann als Traktandum „Auflösung des Vereins“. Die Auflösung des Vereins ist gültig, wenn  $\frac{4}{5}$ \* der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$ \* der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das verbleibende Vereinsvermögen wird vollumfänglich an eine nicht gewinnorientierte Institution, welche einen Bezug zu Märchen oder zur Kunst hat, weitergegeben. Diese Institution wird an der Auflösungs-Generalversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ \*-Mehrheit bestimmt.

\* auf ganze Personen aufgerundet

**Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2017 in Zürich angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revision 1 der Statuten: 10. August 2017

die Präsidentin

die Aktuarin

Kathrin Bucher

Marianne Wenner